

Aussagedelikte

- Rechtsgut: Inländische Rechtspflege / best
Verwaltungsbehörden / parlamentarische
Untersuchungsausschüsse
- Abstrakte, eigenhändige Gefährdungsdelikte
- Nach hM gilt der obj Wahrheitsbegriff: Falsch ist
Aussage, wenn sie - unabhängig von der
Wahrnehmung des Aussagenden - mit der
Wirklichkeit nicht übereinstimmt.

§ 153

- Tb
 - obj
 - Tatsubj: Zeuge / SV
 - Zuständige Stelle
 - Tathandlung: Falsche Aussage, die der Wahrheitspflicht unterliegt, abgeschlossen
 - subj: Vorsatz
- Rw
- Schuld

§ 153

- Täter: Zeuge oder Sachverständiger – nicht: Angeklagter, Parteien im Zivilprozeß, Dolmetscher
- Zuständige Stellen: Gerichte (Zivil-, Straf-, Disziplinar-,...) Patentamt, Notar. Nicht: Polizei, StA, Schiedsgerichte, (str.) Rechtspfleger, Referendare
- Aussage: Mündliche Bekundung, nicht schriftliche Äußerungen
- Keine Versuchsstrafbarkeit. Vollendung mit Zeitpunkt, wo Richter zu verstehen gibt, dass Vernehmung beendet, spätestens mit Schluss der Verhandlung. Es kann also Vernehmung über mehrere Sitzungen stattfinden, aber auch in einer Verhandlung mehrmals eine Vernehmung abgeschlossen sein. Korrektur nach Abschluss: nur noch § 158.

§ 153, 13, 27

- § 153 f. sind eigenhändige Delikte -> keine mittelbare oder Mittäterschaft mögl, aber § 26 / 27. Vgl auch § 160!
- Es kann auch Beihilfe durch Unterlassen begangen werden, wenn eine Garantenstellung aus Ingerenz entsteht, weil der falsch aussagende Zeuge oder SV mit nicht prozeßordnungsgemäßen Handlungen unterstützt wird. Keine Garantenstellung allein aus der zivilprozessualen Wahrheitspflicht.
- Das bloße Benennen eines zur Falschaussage entschlossenen Zeugen ist keine Beihilfe durch aktives Tun und es gibt auch keine Garantenstellung die Aussage zu verhindern.

§ 154: Meineid

- Qualifikation zu § 153 (Verbrechenstb) - Religiöse Bdt obsolet.
- Vor- oder Nacheid möglich. Formel je nach Verfahrensordnung.
- Täterkreis nicht auf Zeugen oder SV begrenzt. Z.B. auch Dolmetscher oder vereidigte Partei im Zivilverfahren erfasst.

§ 157 Aussagenotstand

- Persönlicher Strafmilderungsgrund, nach § 34 bzw. § 35 zu prüfen.
- Gilt nur für § 153, 154 nicht § 155f.
- Nur bei Zeugen oder SV – nicht Partei des Zivilprozeßes oder Anstifter
- Gefahr der Bestrafung: Vorstellungsbild des Täters entscheidend. Gefahrabwendung muss nicht alleiniges Motiv sein.

§ 158

- Tätige Reue bei §§ 153 – 156
- Berichtigen: Wahrheit wird eröffnet (nicht eine neuerlich falsche Version gegeben).
- Freiwilligkeit nicht erforderlich.

§ 159: Versuchte Anstiftung

- Ergänzungsvorschrift zu § 30: Versuchte Anstiftung ist grds nur bei Verbrechen strafbar.
- Bei § 154 gilt daher § 30
- Bei § 153, 156 ist § 159 anwendbar, wenn die Anstiftung erfolglos bleibt, etwa auch, wenn die Falschaussage selbst im (straflosen) Versuchsstadium stecken bleibt. Obwohl dann die „Haupttat“ straflos ist, bleibt der „Teilnehmer“ strafbar, was mit der Gefahr der Manipulation von Personalbeweisen begründet wird.

§ 160: Verleitung zur Falschaussage

- Weil § 153 f eigenhändige Delikte sind, ist mittelbare Täterschaft ausgeschlossen. § 160 erfasst aber diese Lücke, wenn der Täter bewusst einen gutgläubig (evt fahrlässig) falsch Aussagenden zur Falschaussage veranlasst durch Täuschung, Drohung, Irrtumsausnutzung (= „Verleiten“). Nach hM auch wenn nicht Voraussetzungen der mittelb Täterschaft vorliegen
- Grundfall: Der Erklärende weiss nicht, der Wissende erklärt nicht.

§ 161

- Fahrlässigkeitsstrafbarkeit für §§ 154 – 156.
- Zeugen sind nur im Zivilverfahren verpflichtet sich auf den Termin an Hand von Aufzeichnungen vorzubereiten. Evt aber Sondervorschriften aufgrund beruflicher Stellung (insb Amtsträgern).
- Einschlägig etwa auch bei Irrtümern, dass Täter vermeintlich annimmt, nur bzgl. von Nachfragen gelte die Eidesbekräftigung.

Weitere Rechtspflegedelikte

- § 164 Falsche Verdächtigung
 - > Schutz der Rechtspflege und Schutz des Opfers der Verdächtigung
- § 145d Vortäuschen einer Straftat
 - > Schutz der Rechtspflege (I Nr. 1; II Nr. 1)
 - > Schutz der Präventivorgane (I Nr. 2; II Nr. 2).
- § 258 Strafvereitelung; § 258a Strafvereitelung im Amt